



## Antrag

der Fraktion DIE LINKE

### **Für eine menschenwürdige und diskriminierungsfreie soziale und medizinische Versorgung von Asylsuchenden und Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus**

– Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, dass das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) aufgehoben und eine menschenwürdige und diskriminierungsfreie soziale und medizinische Versorgung von Asylsuchenden und Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus im Rahmen der allgemeinen sozialen Sicherungs- bzw. Gesundheitssysteme gewährleistet wird. Im Sinne des Konnexitätsgrundsatzes ist eine Mehrbelastung der Kommunen durch entsprechende bundesgesetzliche Regelungen auszuschließen.

Begründung:

In Schleswig-Holstein leben 4.341 Menschen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Stand: 30.06.2010). Mit der Sammelunterkunft des Landes in Neumünster und in der Sammelunterkunft des Kreises Herzogtum-Lauenburg gibt es mindestens zwei Stellen von denen Leistungsberechtigte nach dem Sachleistungsprinzip Lebensmittel und Kleidung zugewiesen bekommen.

Mit dem Asylbewerberleistungsgesetz wurde 1993 ein Sondergesetz zur Versorgung von hilfebedürftigen Asylsuchenden geschaffen. Das AsylbLG sieht Leistungen weit unterhalb des üblichen Existenzminimums vor, die zudem im Regelfall als „Sachleis-

tungen“ gewährt werden sollen. Zum Sachleistungsprinzip gehört auch die Unterbringung in Massenunterkünften. Die medizinische Versorgung wurde auf die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzen und die zur Sicherung der Gesundheit „unerlässlichen“ Leistungen reduziert. Diese erheblichen Einschränkungen gegenüber den sonst üblichen Sozialhilfeleistungen – die ihrerseits bereits ungenügend sind und auf problematischen Berechnungsmodellen beruhen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/7040) – wurden damit begründet, dass kein „Anreiz“ geschaffen werden solle, „aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland zu kommen“. Durch Sachleistungen würde zudem „Schlepperorganisationen der Nährboden entzogen“. Erst nach der Dauer von (ursprünglich) einem Jahr seien Bedürfnisse nach einer sozialen Integration von Asylsuchenden durch Anhebung der Leistungen anzuerkennen, hieß es in der damaligen Gesetzesbegründung. Die negativen Auswirkungen des AsylbLG für die Betroffenen werden im Übrigen verstärkt durch die erzwungene Untätigkeit infolge von Arbeitsverboten für Asylsuchende und durch die extreme Einschränkung der Bewegungsfreiheit infolge der „Residenzpflicht“.

Wie aus der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE. hervorgeht (vgl. Bundestagsdrucksache 16/9018), folgte die Höhe der 1993 festgelegten Sätze vor allem politischem Kalkül. Denn durch die Verhandlungen zum so genannten Asylkompromiss war demnach „vorgegeben, dass der Mindestunterhalt während des Asylverfahrens deutlich abgesenkt zu den Leistungen nach dem damaligen Bundessozialhilfegesetz bestimmt werden sollte“ (ebd., Antwort zu Frage 2e). Die Bundesregierung kann im Übrigen keine genaueren Angaben dazu machen, auf welcher empirischen Grundlage und nach welchen Methoden die damaligen „Kostenschätzungen“ erfolgten (ebd.). Noch weniger kann sie erklären, weshalb die Bedarfssätze seit 1993 nicht um einen Cent angehoben wurden, obwohl die allgemeinen Verbraucherpreise von 1994 bis 2007 um 21,9 Prozent gestiegen sind und der Lebenshaltungskostenindex zumindest als ein „Anhaltspunkt“ für eine Bedarfsanhebung angesehen wird (ebd., Frage 9d). Zu der Frage, warum der Gesetzgeber 1993 der Auffassung war, nach einem Jahr müssten soziale Integrationsbedürfnisse Asylsuchender anerkannt werden, diese Wartefrist im Jahr 1997 dann aber ohne nachvollziehbare Begründung auf drei und 2007 auf vier Jahre verlängert wurde, gibt die Bundesregierung ebenfalls keine nachvollziehbare Antwort (vgl. ebd., Frage 6). Für wie lange die „Dauer eines Ausschlusses von der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“ (ebd.) als zumutbar erachtet wird, folgt offenbar politischen Zielsetzungen und richtet sich nicht nach den konkreten Bedürfnissen der betroffenen Menschen.

Die Behauptung in der damaligen Gesetzesbegründung, das AsylbLG solle für einen „vorübergehenden Zeitraum“ einen Mindestunterhalt ermöglichen, der „dem Grund-

satz der Menschenwürde gerecht“ wird (Bundestagsdrucksache 12/ 4451, S. 6), war wegen der Abschreckungswirkung des Gesetzes von Beginn an zweifelhaft. Angesichts der seit 15 Jahren nicht erhöhten Sätze und der kontinuierlichen Verlängerung der angeblich zumutbaren Wartezeit, in der „soziale Integrationsbedürfnisse“ nicht anzuerkennen seien, ist diese Gesetzesbegründung jedoch völlig unglaubwürdig geworden. Die Einschränkungen des AsylbLG gelten infolge mehrfacher Gesetzesänderungen auch längst nicht mehr nur für die „Dauer der Durchführung des Asylverfahrens“, wie die Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 16/9018 (Antwort zu Frage 5) behauptet. Asylsuchende stellen nur noch etwa ein Viertel aller Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach dem AsylbLG dar, fast die Hälfte sind hingegen Geduldete oder sogar Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/9018, Anhang 2). Dass Menschen über einen Zeitraum von mindestens vier Jahren hinweg per Gesetz daran gehindert werden, sich zu integrieren und „als selbstständig handelnde Menschen am Leben der Gesellschaft“ teilzunehmen (so das Ziel der sonst üblichen Sozialhilfe, vgl. Bundestagsdrucksache 16/9018, Antwort zu Frage 5), ist weder mit dem Grundgesetz noch mit Erklärungen der Bundesregierung, Deutschland sei ein „Integrationsland“, vereinbar.

Ulrich Schippels  
und Fraktion